

Anlage zur DA Nr. 16

Tabelle:



<b>Stadtrecht</b>			
<b>Richtlinie zur Vereinsförderung in der Stadt Nidderau</b>			
<b>Stadtverordnetenbeschluss:</b> 28.11.2018	<b>Ausfertigung:</b> 06.12.2018	<b>Veröffentlichung:</b> nicht vorgesehen	<b>Inkrafttreten:</b> 01.01.2019

## **Richtlinie zur Vereinsförderung in der Stadt Nidderau**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidderau hat in ihrer Sitzung am 28.11.2018 die Richtlinie zur Vereinsförderung in der Stadt Nidderau beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291)

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247)

# **Inhaltsübersicht**

<b>I. Allgemeine Grundsätze und Voraussetzungen</b>	S.4
<b>II. Allgemeine Förderung</b>	S.5
<b>III. Zuschüsse für Jubiläen</b>	S.6
<b>IV. Sonstige Förderung durch Bereitstellung städtischer Einrichtungen oder Leistungen</b>	S.6
<b>V. Sportler- und Kleintierzüchterehehung</b>	S.7
<b>VI. Schlussvorschriften</b>	S.7
<b>VII. Inkrafttreten</b>	S.7
<b>VIII. Widerruf</b>	S.8

## **Vorwort**

Die Körperschaften der Stadt Nidderau sehen in der Arbeit der Vereine einen wertvollen Beitrag zum kommunalen Leben. Je nach der Zwecksetzung der einzelnen Vereine tragen sie persönlichen Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger Rechnung und unterstützen zugleich gesellschaftspolitische Ziele, z.B. Gesundheit, Bildung und Jugendarbeit.

In Würdigung und Anerkennung der auf kulturellen, sportlichen, gesellschaftlichen und sonstigen gemeinnützigen Gebieten von den in Nidderau ansässigen Vereinen geleisteten Arbeit und dem ehrenamtlichen Engagement der Bürgerinnen und Bürger, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 28.11.2018 die nachfolgenden Richtlinien zur Vereinsförderung beschlossen.

Ziel dieser Richtlinien ist es, die in Nidderau ansässigen Vereine in ihren Aktivitäten in den verschiedensten Bereichen des gesellschaftlichen, sportlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Lebens unserer Stadt in kooperativer Zusammenarbeit, insbesondere bei der Jugendarbeit, wirkungsvoll im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten nach einheitlichen Kriterien zu fördern.

## **I. Allgemeine Grundsätze und Voraussetzungen**

### **1. Art und Umfang der Förderung**

Die Stadt Nidderau fördert Vereine die auf kulturellem, sportlichem, sozialem, ökologischem oder gesellschaftlichem Gebiet tätig sind.

### **2. Grundsatz der Freiwilligkeit**

Die Förderung nach diesen Richtlinien stellt eine freiwillige und widerrufliche Leistung der Stadt Nidderau dar, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Grundsätzlich gilt, dass nur dann eine Zahlung ganz oder teilweise durch die Stadt Nidderau erfolgen kann, wenn die Haushaltsvoraussetzungen erfüllt sind.

### **3. Förderungsberechtigung**

Voraussetzungen für die Gewährungen von Zuschüssen sind:

- a) Die Vereine müssen ihren Sitz in Nidderau haben, sollen im Vereinsregister eingetragen sein und seit mindestens einem Jahr bestehen. Vereinen, die auf Grundlage der bisher geltenden Vereinsförderrichtlinien anerkannt waren und eine Förderung erhalten haben, wird dieser Status als Besitzstand gewährt.
- b) Die Vereine sollen allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern offenstehen.
- c) Die Mehrzahl der Vereinsmitglieder sollen Nidderauer Bürgerinnen und Bürger sein.
- d) Die Vereine sollen angemessene Mitgliedsbeiträge oder vergleichbare ähnliche Leistungen von ihren Mitgliedern verlangen.
- e) Die Vereine müssen die zur Erlangung der Rechtsfähigkeit erforderliche Mitgliederzahl haben.
- f) Die Vereine sollen dem Landessportbund oder einer vergleichbaren Organisation angehören.

Über die Anerkennung der Förderungswürdigkeit wird im Zweifelsfall durch den Magistrat entschieden.

Jugendliche im Sinne dieser Richtlinien sind Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

### **4. Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**

Die bewilligten Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden.

### **5. Zweckbindung**

- a) Die bewilligten Mittel und Festbeträge dürfen nur für den beantragten Zweck bzw. Vereinszweck verwendet werden.

- b) Auf besonderes Verlangen der Stadt Nidderau sind die Vereine verpflichtet, Verwendungsnachweise vorzulegen.
- c) Der Magistrat ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Akten, Bücher oder sonstigen Unterlagen der Vereine nachzuprüfen.
- d) Alle Belege sind von den Vereinen mindestens drei Jahre aufzubewahren.
- e) Zuviel oder zu Unrecht gezahlte Zuschüsse sowie ohne Zustimmung für andere Zwecke ausgegebene Mittel sind zurückzuerstatten.
- f) Eine Doppelbezuschussung mit anderen Förderungsrichtlinien der Stadt wird ausgeschlossen.

## **6. Antragstellung**

- a) Anträge zur Förderung der Vereinsarbeit sind bis spätestens 31.03. des laufenden Jahres durch ein entsprechendes Antragsformular an den

Magistrat der Stadt Nidderau  
Am Steinweg 1,  
61130 Nidderau

oder online über das Vereinsportal der Homepage der Stadt Nidderau, zu stellen. Sie müssen den Mitgliederstand vom 01.01. des laufenden Haushaltsjahres, getrennt nach erwachsenen und jugendlichen Nidderauern und auswärtigen Mitgliedern enthalten.

- b) Anträge auf Jubiläumszuwendung sind rechtzeitig mittels eines entsprechenden Antragsformulars an den Magistrat der Stadt Nidderau zu stellen.
- c) Unvollständige Anträge gelten erst nach Einreichung aller erforderlichen Unterlagen als gestellt.
- d) Anträge bzw. Zugangsdaten zum Vereinsportal sind bei der Stadt Nidderau, FD Kultur und Vereine erhältlich.

## **II. Allgemeine Förderung**

Die Vereine erhalten zur besonderen Förderung der Jugendarbeit für jedes aktive jugendliche Mitglied bis einschließlich 18 Jahre einen Zuschussbetrag in Höhe von **3,00 € jährlich. Ab dem 01.01.2019 erhöht sich dieser Betrag auf 5 € jährlich für jedes aktive jugendliche Mitglied bis einschließlich 18 Jahre.**

## **III. Zuschüsse für Jubiläen**

Vereine erhalten bei Jubiläen folgende Zuschüsse:

25-jähriges Gründungsjubiläum:	<b>50,- €</b>
50-jähriges Gründungsjubiläum:	<b>100,- €</b>
75-jähriges Gründungsjubiläum:	<b>150,- €</b>
100-jähriges Gründungsjubiläum:	<b>200,- €</b>
125-jähriges Gründungsjubiläum:	<b>250,- €</b>

#### **IV. sonstige Förderung durch Bereitstellung städtischer Einrichtungen oder Leistungen**

Die Stadt Nidderau stellt zur Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen den örtlichen Vereinen auf Antrag und nach Terminabstimmung entsprechende Einrichtungen oder Arbeitsleistung (z.B. des Bauhofes) nach den Regelungen von Leistungen des städtischen Bauhofes bei Veranstaltungen von Vereinen vom 06.12.2018 (Anlage) zur Verfügung. Die Regelungen von Leistungen des städtischen Bauhofes bei Veranstaltungen von Vereinen ist Bestandteil dieser Richtlinie. Bei den hierin festgelegten Kosten für Personal bzw. Fahrzeuge handelt es sich um bereits subventionierte Beträge im Rahmen der Vereinsförderung.

##### **1. Städtische Sportstätten und Gemeinschaftseinrichtungen**

Stadteigene Sportstätten und Gemeinschaftseinrichtungen werden den Vereinen zu Übungszwecken grundsätzlich kostenlos zur Verfügung gestellt. Sofern die Erhebung eines Mietzinses für öffentliche Gebäude erfolgen muss, können die Vereine hierzu einen Zuschuss durch ein entsprechendes Antragsformular oder online über das Vereinsportal der Stadt Nidderau beantragen (siehe unter I. Punkt 6. Antragstellung). Über die Gewährung entscheidet der Magistrat im Einzelfall. Einzelvertragliche Regelungen sind davon unbenommen.

##### **2. Dienstleistungen der Stadtverwaltung**

Die Mitarbeiter der Stadtverwaltung unterstützen das Vereinsleben durch vielfältigen Einsatz bei der Durchführung von Veranstaltungen und anderen Projekten. Hierfür erfolgt keine Verrechnung der erbrachten Arbeitsleistung sofern nicht die Regelungen von Leistungen des städtischen Bauhofes bei Veranstaltungen von Vereinen (Anlage) bzw. das übrige Stadtrecht etwas Anderes regeln.

##### **3. Sachleistungen**

Den Vereinen werden die beweglichen Nutzungsgegenstände zu den Konditionen der Regelungen von Leistungen des städtischen Bauhofes bei Veranstaltungen von Vereinen (Anlage) sowie der Verwaltungskostensatzung zu, dem Vereinszweck dienenden, Veranstaltungen überlassen. Das Nähere regelt eine im Einzelfall abzuschließende Nutzungsvereinbarung

##### **3. Fußballfelder**

Die Fußball-Sportfelder sind stadteigene Anlagen. Sie werden durch den Bauhof der Stadt Nidderau entsprechend des Aufgabenverteilungsplans zur Sportplatzpflege

(beschlossen durch den Sport- und Kulturausschuss in der Sitzung vom 16.01.2004) gepflegt. Die Vereine sind verpflichtet, als Gegenleistung für die unentgeltliche Bereitstellung und Grundpflege der Anlage, die ebenfalls im Aufgabenplan zur Sportplatzpflege festgelegten Unterhaltungs- und Instandhaltungsarbeiten der Vereine zu übernehmen. Die Benutzer der städtischen Sportanlage haben auf Ordnung und Sauberkeit zu achten und alles zu unterlassen, was eine Benutzung beeinträchtigen könnte. Bei missbräuchlicher Nutzung eines städtischen Fußballsportfeldes kann der betroffene Verein von der Benutzung ausgeschlossen werden.

Die Vereine sind verpflichtet bei besonderem Bedarf die Anlage dem Magistrat der Stadt Nidderau zur Verfügung zu stellen. Die Inanspruchnahme ist rechtzeitig mit dem jeweiligen Vereinsvorstand abzustimmen.

## **V. Sportler- und Kleintierzüchtereuerung**

Die Stadt Nidderau führt jährlich eine Sportler- und Kleintierzüchtereuerung gemäß der Ehrungsordnung der Stadt Nidderau durch.

Bei dieser Veranstaltung werden Einzelpersonen und/oder Mannschaften, die sich im abgelaufenen Kalenderjahr durch besonders herausragende Leistungen ausgezeichnet haben, geehrt.

Vorschläge zu den Sportlereuerungen sind mit entsprechender Begründung von den Vereinen rechtzeitig bei der Stadt Nidderau FD Kultur und Vereine einzureichen.

## **VI. Schlussvorschriften**

Jeder Verein hat seine Satzung zu den Akten zu geben. Satzungsänderungen sowie Veränderungen im Vorstand sind umgehend anzuzeigen.

Die Auszahlung der jeweils ermittelten Förderbeträge steht unter einem jährlichen Finanzierungsvorbehalt. Grundlage für die Förderung und Auszahlung der Beträge ist ein beschlossener Haushaltsplan. Im Rahmen der der Haushaltsberatungen ist eine Kürzung der Förderbeträge möglich.

## **VII. Inkrafttreten**

Die Richtlinie zur Vereinsförderung für die Stadt Nidderau tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 25.06.2018 außer Kraft.

## **VIII. Widerruf**

Diese Richtlinie wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs beschlossen.

Nidderau, den 06.12.2018

Der Magistrat der Stadt Nidderau

gez. Gerhard Schultheiß  
Bürgermeister



## **Regelung von Leistungen des städtischen Bauhofes bei Veranstaltungen von Vereinen**

Die vielfältige und aktive Vereinslandschaft der Stadt Nidderau nimmt eine wichtige kulturelle und soziale Bedeutung ein. Um die Vereine hierbei zu unterstützen ist es der Stadt Nidderau ein Anliegen, die einzelnen Vereine im Rahmen ihrer eigenen finanziellen Leistungsfähigkeit zu unterstützen.

In Bezug auf die Leistungen des städtischen Bauhofes hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidderau in Verbindung mit der Richtlinie zur Vereinsförderung in der Sitzung am 28.11.2018 die nachfolgenden Regelungen beschlossen:

### **Abholung / Eigenleistung:**

Folgende Gegenstände und folgendes Zubehör können von den Vereinen der Stadt Nidderau zur Selbstmontage **kostenfrei** auf dem städtischen Bauhof ausgeliehen werden:

- Barken
- Schranken
- Verkehrszeichen
- Scherenbühnenteile
- Mülltonnen (Entsorgung des Abfalls wird durch die Vereine organisiert)

Die Abholung hat nach vorheriger Abstimmung mit dem Bauhof zu den regulären Betriebsstunden zu erfolgen.

Kontakt:

Bauhof der Stadt Nidderau

Herr Werner Christiansen

Tel.: 06187/9074890

E-Mail: [werner.christiansen@nidderau.de](mailto:werner.christiansen@nidderau.de)

oder

[bauhof@nidderau.de](mailto:bauhof@nidderau.de)

### **Kosten für Bauhofleistungen:**

Kann ein Nidderauer Verein / Veranstalter das Abholen und / oder Aufbauen nicht selbst bewerkstelligen oder wird ein Gegenstand ausgeliehen, der nur vom Bauhof auf- und / oder abgebaut werden kann, werden für die Arbeiten des Bauhofes folgende Kosten in Rechnung gestellt:

- |                      |                  |
|----------------------|------------------|
| - Barken             | nach Zeitaufwand |
| - Schranken          | nach Zeitaufwand |
| - Verkehrszeichen    | nach Zeitaufwand |
| - Scherenbühnenteile | nach Zeitaufwand |

Die Kosten berechnen sich wie folgt:

- Je eingesetzter Mitarbeiter des Bauhofes 20 € / angefangene Std.
- Transporter 15 € / angefangene Std.

Die Kostenberechnung beginnt mit der Abfahrt am Bauhof.

### **Ausleihe Bühne:**

Die Bühne kann ausschließlich durch den Bauhof angeliefert sowie auf- und abgebaut werden. Hierfür entstehen folgende Kosten:

- Bühne Leihgebühr: 150 €  
zuzgl. der Kosten für Transporter und  
Auf- und Abbau nach Zeitaufwand

Die Kosten berechnen sich wie folgt:

- Je eingesetzter Mitarbeiter des Bauhofes 20 € / angefangene Std.
- Transporter 15 € / angefangene Std.

Die Kostenberechnung beginnt mit der Abfahrt am Bauhof.

Die Ausleihe der Bühne ist **mindestens 2 Wochen** vor dem Veranstaltungstermin beim Bauhof zu beantragen.

Kontakt:

Bauhof der Stadt Nidderau

Herr Werner Christiansen

Tel.: 06187/9074890

E-Mail: [werner.christiansen@nidderau.de](mailto:werner.christiansen@nidderau.de)

oder

[bauhof@nidderau.de](mailto:bauhof@nidderau.de)

Nidderau, den 06.12.2018

Der Magistrat der Stadt Nidderau

gez. Gerhard Schultheiß  
Bürgermeister

